

266 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

29. 9. 1960

Regierungsvorlage

STATUTES OF THE INTERNATIONAL CENTRE FOR THE STUDY OF THE PRESERVATION AND RESTORATION OF CULTURAL PROPERTY

Article 1

Functions

The "International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property", hereinafter called "the Centre", shall exercise the following functions:

- (a) Collect, study and circulate documentation concerning the scientific and technical problems of the preservation and restoration of cultural property;
- (b) Co-ordinate, stimulate or institute research in this domain, by means, in particular, of commissions to bodies or experts, international meetings, publications and exchanges of specialists;
- (c) Give advice and make recommendations on general or specific points connected with the preservation and restoration of cultural property;
- (d) Assist in training research workers and technicians and in raising the standard of restoration work.

Article 2

Membership

The membership of the Centre shall consist of those Member States of UNESCO which send a formal declaration of accession to the Director-General of the Organization.

Article 3

Associate Members

The following shall be eligible for Associate Membership of the Centre:

(Übersetzung.)

SATZUNGEN DES INTERNATIONALEN STUDIENZENTRUMS FÜR DIE ERHALTUNG UND RESTAURIERUNG VON KULTURGUT

Artikel 1

Funktionen

Das „Internationale Studienzentrum für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut“, im nachstehenden „das Zentrum“ genannt, übt folgende Funktionen aus:

- a) Sammlung, Studium und Verteilung von Unterlagen, betreffend die wissenschaftlichen und technischen Probleme bei der Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut;
- b) Koordinierung, Anregung oder Durchführung von Forschungsarbeiten auf diesen Gebieten, und zwar insbesondere durch Erteilung von Aufträgen an Körperschaften oder Experten, durch internationale Zusammenkünfte, Veröffentlichungen und den Austausch von Fachleuten;
- c) Erteilung von Ratschlägen und Empfehlungen, betreffend allgemeine oder besondere Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut;
- d) Unterstützung bei der Ausbildung von Forschungs- und Fachkräften sowie bei der Hebung des Niveaus von Restaurierungsarbeiten.

Artikel 2

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Zentrums setzen sich aus jenen Mitgliedstaaten der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zusammen, die dem Generaldirektor der Organisation eine offizielle Beitrittsklärung übersenden.

Artikel 3

Assoziierte Mitglieder

Folgende Institutionen kommen als assoziierte Mitglieder des Zentrums in Betracht:

2

- (a) Public institutions of States which are not members of UNESCO;
- (b) Private, scientific or cultural institutions.

Admission to Associate Membership shall be by decision of the Council of the Centre, taken by a two-thirds majority, on the recommendation of the Executive Board of UNESCO.

Article 4

Organs

The Centre shall comprise:

- A General Assembly,
- A Council,
- A Secretariat.

Article 5

The General Assembly

The General Assembly shall consist of the delegates of the States belonging to the Centre, each of which shall be represented by one delegate.

These delegates should be selected from amongst the best qualified technical experts concerned with the preservation of cultural property and should, preferably, be senior members of the government departments responsible for the protection of cultural property in the Member State concerned.

The United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization and Associate Members may be represented at sessions of the General Assembly by observers, who shall be entitled to submit proposals, but not to vote.

The General Assembly shall meet in ordinary session every two years. It may also be convened in extraordinary session by the Council. Unless the General Assembly or the Council decides otherwise, the General Assembly shall meet in Rome.

The General Assembly shall elect its President at the beginning of each regular session. It shall adopt its own rules of procedure.

Article 6

The General Assembly:

Functions

The functions of the General Assembly shall be to:

- (a) Decide on the policy of the Centre;
- (b) Elect the members of the Council;
- (c) Appoint the Director, on the proposal of the Council;
- (d) Study and approve the reports and the activities of the Council;

- a) öffentliche Institutionen von Staaten, die nicht Mitglied der UNESCO sind;
- b) private wissenschaftliche oder kulturelle Institutionen. Die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern erfolgt auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Ratsbeschlusses auf Empfehlung des Exekutivrates der UNESCO.

Artikel 4

Organe

Das Zentrum umfaßt:

- eine Generalversammlung,
- einen Rat,
- ein Sekretariat.

Artikel 5

Die Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus den Delegierten der dem Zentrum angehörenden Staaten zusammen, von denen jeder durch einen Delegierten vertreten ist.

Diese Delegierten sollten aus den höchstqualifizierten Fachexperten, die mit der Erhaltung von Kulturgut befaßt sind, ausgewählt und vorzugsweise leitende Beamte der für den Schutz von Kulturgut zuständigen Regierungsstellen in dem betreffenden Mitgliedstaat sein.

Die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie die assoziierten Mitglieder können bei den Tagungen der Generalversammlung durch Beobachter vertreten werden; diese sind zwar berechtigt, Vorschläge einzubringen, dürfen jedoch an Abstimmungen nicht teilnehmen.

Die Generalversammlung tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie kann vom Rat auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen werden. Sofern die Generalversammlung oder der Rat nichts anderes beschließen, tritt die Generalversammlung in Rom zusammen.

Die Generalversammlung wählt zu Beginn jeder ordentlichen Tagung ihren Vorsitzenden. Sie beschließt ihre Verfahrensordnung selbst.

Artikel 6

Die Generalversammlung

Funktionen

Die Funktionen der Generalversammlung sind:

- a) Beschußfassung über die Richtlinien für die Tätigkeit des Zentrums;
- b) Wahl der Mitglieder des Rates;
- c) Ernennung des Direktors auf Vorschlag des Rates;
- d) Überprüfung und Genehmigung der Berichte und der Tätigkeit des Rates;

- (e) Supervise the financial operations of the Centre, examine and approve its budget;
- (f) Fix the contributions of members, on the basis of the scale of contributions for the Member States of UNESCO;
- (g) Fix the contributions of Associate Members, on the basis of the resources of each individual member.

Article 7

The Council

Subject to the provisions of Article 12, paragraph 3, the Council shall consist of nine members, of which 5 shall be elected by the General Assembly; the four remaining members shall be:

A representative of the Director-General of UNESCO;
 A representative of the Italian Government;
 The Director of the Laboratoire Central des Musées, Belgium;
 The Director of the Istituto Centrale del Restauro, Rome.

A representative of the International Council of Museums, a representative of the International Committee on Monuments, and a representative of any other international institution named by the Council shall attend the meetings of the Council in an advisory capacity. Except that they shall not be entitled to vote, they shall take part in the work and discussions of the Council on the same footing as the members proper.

The members elected by the General Assembly shall be chosen from amongst the best qualified experts concerned with the preservation of cultural property and kindred scientific subjects.

The members elected by the General Assembly must all be of different nationalities. They shall be elected for a term of two years, and shall be immediately eligible for re-election.

The Council shall meet at least once a year.

The Council shall adopt its own rules of procedure.

Article 8

The Council

Functions

The functions of the Council shall be to:

- (a) Carry out the decisions and directives of the General Assembly;
- (b) Exercise such other functions as may be assigned to it by the Assembly;

- e) Überwachung der Finanzoperationen des Zentrums, Überprüfung und Genehmigung seines Budgets;
- f) Festsetzung der Beiträge der Mitglieder auf Grund der Beitragsskala für die Mitgliedstaaten der UNESCO;
- g) Festsetzung der Beiträge der assoziierten Mitglieder auf Grund der den einzelnen Ländern zur Verfügung stehenden Mittel.

Artikel 7

Der Rat

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 12, Abs. 3, setzt sich der Rat aus neun Mitgliedern zusammen, von denen fünf von der Generalversammlung gewählt werden; die übrigen vier Mitglieder sind folgende:

ein Vertreter des Generaldirektors der UNESCO;
 ein Vertreter der italienischen Regierung;
 der Direktor des Laboratoire Central des Musées, Belgien;
 der Direktor des Istituto Centrale del Restauro, Rom.

An den Sitzungen des Rates nehmen je ein Vertreter des Internationalen Rates der Museen, ein Vertreter des Internationalen Denkmalkomitees sowie ein Vertreter jeder anderen, vom Rat namhaft gemachten Institution als Berater teil.

Abgesehen davon, daß sie nicht stimmberechtigt sind, nehmen sie an den Arbeiten und den Besprechungen des Rates teil und sind hierbei den Vollmitgliedern gleichgestellt.

Die von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder sind aus der Reihe der bestqualifizierten Experten auszuwählen, die mit der Erhaltung von Kulturgut und ähnlichen wissenschaftlichen Arbeiten befaßt sind.

Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder müssen durchwegs verschiedener Staatsangehörigkeit sein. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können unmittelbar nach Ablauf derselben wiedergewählt werden.

Der Rat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Rat beschließt seine Verfahrensordnung selbst.

Artikel 8

Der Rat

Funktionen

Die Funktionen des Rates sind:

- a) Durchführung der Beschlüsse und Weisungen der Generalversammlung;
- b) Ausübung jener anderen Funktionen, die ihm von der Versammlung übertragen werden;

4

- (c) Establish the draft budget, on the proposal of the Director, and submit it to the Assembly;
- (d) Examine and approve the work plan submitted by the Director.

Article 9

Correspondents

The Council may, in accordance with its rules of procedure, appoint corresponding experts, who may be consulted on all questions within their special competence.

Article 10

Secretariat

The Secretariat shall consist of the Director and such staff as the Centre may require.

The Director shall be appointed by the General Assembly, on the proposal of the Council. Appointments to any vacancies occurring in the intervals between sessions of the Assembly shall be made by the Council, subject to confirmation by the General Assembly, which shall also fix the term of office.

Assistants to the Director shall be appointed, on the proposal of the Director, by the Council. Appointments to any vacancies occurring in the intervals between sessions of the Council shall be made by the Director, subject to confirmation by the Council, which shall also fix the term of office.

The Director and his assistants must be specialists in different branches of study; they may not be of the same nationality.

The other members of the Secretariat shall be appointed by the Director.

In the discharge of their duties, the Director and the staff shall not seek or receive instructions from any government or from any authority external to the Centre.

Article 11.

Legal Status

The Centre shall enjoy, on the territory of every member thereof, the legal capacity necessary for the attainment of its aims and the exercise of its functions.

The Centre may receive gifts or legacies.

Article 12

Transitional Provisions

For the first two years, the annual contributions of members shall be 1% of their contribution to UNESCO for the year 1957.

For each of the first four years, UNESCO's contribution shall be not less than \$ 12,000.

- c) Aufstellung eines Budgetentwurfes auf Vorschlag des Direktors und Vorlage desselben an die Versammlung;
- d) Überprüfung und Genehmigung des vom Direktor vorgelegten Arbeitsplanes.

Artikel 9

Korrespondenten

Der Rat kann entsprechend seiner Verfahrensordnung Fachleute zu Korrespondenten bestellen, die hinsichtlich aller in ihr Fachgebiet fallenden Fragen zu Rate gezogen werden können.

Artikel 10

Sekretariat

Das Sekretariat besteht aus dem Direktor und dem für das Zentrum erforderlichen Personal.

Der Direktor wird auf Vorschlag des Rates von der Generalversammlung bestellt. Tritt in der Zeit zwischen den einzelnen Generalversammlungen eine Vakanz ein, dann wird die Besetzung vom Rat vorbehaltlich der Bestätigung durch die Generalversammlung vorgenommen, welche auch die Amtszeit bestimmt.

Die Mitarbeiter des Direktors werden auf Vorschlag desselben vom Rat bestellt. Tritt in der zwischen den Tagungen des Rates liegenden Zeit eine Vakanz ein, dann wird die Besetzung vom Direktor vorbehaltlich der Bestätigung durch den Rat vorgenommen, welcher auch die Amtszeit bestimmt. Der Direktor und seine Mitarbeiter müssen auf verschiedenen Fachgebieten Spezialisten sein; sie dürfen nicht die gleiche Staatsbürgerschaft besitzen.

Die übrigen Mitglieder des Sekretariats werden vom Direktor bestellt.

Der Direktor und das Personal dürfen in Ausübung ihrer Pflichten von einer Regierung oder einer Stelle außerhalb des Zentrums weder Weisungen anfordern noch solche entgegennehmen.

Artikel 11

Rechtliche Stellung

Das Zentrum nimmt auf dem Hoheitsgebiet jedes seiner Mitglieder die rechtliche Stellung ein, der es für die Erreichung seiner Ziele und die Ausübung seiner Funktionen bedarf.

Das Zentrum darf Geschenke oder Legate annehmen.

Artikel 12

Übergangsbestimmungen

Für die ersten zwei Jahre betragen die Jahresbeiträge der Mitglieder 1% ihres Beitrages zur UNESCO für das Jahr 1957. Der Beitrag der UNESCO beträgt für jedes der ersten vier Jahre mindestens 12.000 \$.

Until the first meeting of the General Assembly, which shall take place, at latest, within eighteen months of the entry into force of the present Statutes, the functions vested in the General Assembly and the Council shall be exercised by an Interim Council composed of:

A representative of the Director-General of UNESCO,

A representative of the Italian Government,
The Director of the Laboratoire Central des Musées, Belgium,

The Director of the Istituto Centrale del Restauro, Rome,

and a fifth member appointed by the Director-General of UNESCO.

The Interim Council shall convene the first General Assembly.

Bis zur ersten Sitzung der Generalversammlung, die spätestens innerhalb von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Satzungen stattfinden muß, werden die der Generalversammlung und dem Rat übertragenen Funktionen von einem Interimsrat ausgeübt, der sich zusammensetzt aus:

einem Vertreter des Generaldirektors der UNESCO,

einem Vertreter der italienischen Regierung, dem Direktor des Laboratoire Central des Musées, Belgien,

dem Direktor des Istituto Centrale del Restauro, Rom,

und einem fünften Mitglied, das vom Generaldirektor der UNESCO ernannt wird.

Der Interimsrat beruft die erste Generalversammlung ein.

Article 13

Revision

Amendments to the present Statutes shall be adopted by the General Assembly; by unanimous vote of the members present and voting.

Proposals for amendments shall be communicated to all members and to UNESCO six months prior to the session of the General Assembly on whose agenda they are to be placed. Proposed amendments to such amendments shall be communicated three months prior to the session of the General Assembly.

Article 14

Withdrawal of Member States

Any member may give notice of withdrawal from the Centre at any time after the expiry of a period of two years from the date of its accession. Such notice shall take effect one year after the date on which it was communicated to the Director-General of UNESCO, provided that the member concerned has, on that date, paid its contributions for all the years during which it belonged to the Centre, including the financial year following the date of the notice of withdrawal. The Director-General of UNESCO shall communicate the said notice to all the members of the Centre, and to the Director.

Article 15

Entry into force

These Statutes shall enter into force when five States have become members of the Centre.

Artikel 13

Revision

Abänderungen der vorliegenden Satzungen sind von der Generalversammlung mit Einstimmigkeit der anwesenden abstimmenden Mitglieder zu beschließen.

Abänderungsvorschläge sind allen Mitgliedern und der UNESCO sechs Monate vor der Tagung der Generalversammlung, auf deren Tagesordnung sie gesetzt werden sollen, bekanntzugeben. Vorschläge für Abänderungen dieser Abänderungen sind drei Monate vor der Tagung der Generalversammlung bekanntzugeben.

Artikel 14

Ausscheiden von Mitgliedstaaten

Jedes Mitglied kann jederzeit nach Ablauf eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt seines Beitrittes sein Ausscheiden aus dem Zentrum anzeigen. Eine derartige Kündigung tritt ein Jahr nach dem Tage, an dem sie dem Generaldirektor der UNESCO mitgeteilt wurde, unter der Voraussetzung in Kraft, daß das betreffende Mitglied zu diesem Zeitpunkt seine Beiträge für sämtliche Jahre, in denen es dem Zentrum angehörte, einschließlich des Rechnungsjahres, das auf den Zeitpunkt der Kündigung folgt, bezahlt hat. Der Generaldirektor der UNESCO hat alle Mitglieder des Zentrums und den Direktor von dieser Kündigung in Kenntnis zu setzen.

Artikel 15

Inkrafttreten

Die vorliegenden Satzungen treten in Kraft, sobald fünf Staaten Mitglieder des Zentrums geworden sind.

Erläuternde Bemerkungen.

Im Jahre 1956 hat die UNESCO ein „Internationales Studienzentrum für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut“ gegründet, das der Dokumentation und Forschung auf dem Gebiete der Erhaltung und Restaurierung von Kulturgütern dienen und die Mitglieder in einschlägigen Fragen beraten wie auch bei der Ausbildung kompetenter Fachleute unterstützen soll. Der Beitritt zum Studienzentrum steht allen Mitgliedstaaten der UNESCO offen und erfolgt durch Übersendung einer förmlichen Beitrittsklärung an den Generaldirektor der UNESCO. Der Beitrag zu den Kosten der Organisation beträgt für jeden Mitgliedstaat jährlich ein Prozent seiner Beitragsleistung an die UNESCO für das Jahr 1957. Der Sitz des Zentrums ist Rom, wo das bereits bestehende italienische Istituto del Restauro eine wertvolle Stütze des Studienzentrums darstellt.

Das Bundesdenkmalamt hat erklärt, daß der Beitritt Österreichs zu dem UNESCO-Studienzentrum wünschenswert wäre, da dieses Institut für die Verfeinerung der Methoden der Denkmalpflege und die Bearbeitung neuer Techniken eine außerordentliche Bedeutung besitzt. Das bestandene Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten hat auf Grund eines Berichtes des Kulturattachés bei der Österreichischen Botschaft Paris zur beabsichtigten Abgabe einer Beitrittsklärung positiv Stellung genommen.

Der Ministerrat hat in der Sitzung am 29. März 1960 nach dem Bericht des Bundesministers für Unterricht, betreffend Beitritt Österreichs zum Internationalen Studienzentrum der UNESCO für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut, antragsgemäß Beschuß gefaßt.

Da nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz im Falle eines Beitrittes Österreichs zum Internationalen Studienzentrum dem Artikel 11 der Statuten dieses Zentrums jedenfalls gesetzändernde Wirkung zukommen wird, stellt die vertragsmäßige Bindung, die Österreich durch seinen Beitritt eingehen wird, einen Staatsvertrag dar, der gemäß Artikel 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Nationalrates bedarf.

Es darf im übrigen auf den Wortlaut der Statuten des Internationalen Studienzentrums verwiesen werden, die dem Nationalrat unter einem in ihrem englischen Originaltext und in ihrer Übersetzung ins Deutsche zugehen. Die Statuten gliedern sich in 15 Artikel. Artikel 1 umschreibt die Funktionen des Studienzentrums,

Artikel 2 regelt die Mitgliedschaft; da Österreich Mitgliedstaat der UNESCO ist, kann es durch Übersendung einer offiziellen Beitrittsklärung an den Generaldirektor der UNESCO auch dem Studienzentrum beitreten. In Artikel 3 wird die Aufnahme von „Assoziierten Mitgliedern“ geregelt. In Artikel 4 werden die Organe: Generalversammlung, Rat und Sekretariat aufgezählt. Die Artikel 5 und 6 enthalten Vorschriften über die Zusammensetzung, den Zusammentritt, die Geschäftsordnung und die Funktionen der Generalversammlung, die Artikel 7 und 8 enthalten Vorschriften über die Zusammensetzung, das Stimmrecht und die Funktionen des Rates. Gemäß Artikel 9 können vom Rat auch Korrespondenten bestellt werden. Artikel 10 befaßt sich mit dem Sekretariat, an dessen Spitze ein auf Vorschlag des Rates von der Generalversammlung bestellter Direktor steht; die Mitarbeiter des Direktors werden auf Vorschlag desselben vom Rat bestellt; der Direktor und seine Mitarbeiter müssen Spezialisten auf verschiedenen Fachgebieten sein und dürfen nicht die gleiche Staatsbürgerschaft besitzen. Artikel 11 regelt den Rechtsstatus des Zentrums; dieser Bestimmung kommt gesetzändernde Wirkung zu, da sie dem Zentrum die Berechtigung einräumt, unmittelbar auf dem Gebiete der Mitgliedstaaten behördliche Funktionen auszuüben. Artikel 12 trifft Übergangsbestimmungen, insbesondere solche über die Festsetzung der Beitragsleistungen der Mitglieder in den ersten Jahren. Artikel 13 behandelt die Möglichkeit zur Revision der Statuten, Artikel 14 die Vorgangsweise beim Ausscheiden von Mitgliedstaaten. Gemäß Artikel 15 treten die Statuten in Kraft, sobald fünf Staaten Mitglieder des Zentrums geworden sind; dazu ist zu bemerken, daß die Statuten laut Schreiben des Generaldirektors der UNESCO vom 6. Juni 1958 am 10. Mai 1958 in Kraft getreten sind.

Durch den Beitritt würde die österreichische Denkmalpflege in die Lage versetzt, durch Austausch von Erfahrungen mit den Mitgliedern des Zentrums eine Bereicherung des Fachwissens der österreichischen Denkmalpfleger zu erzielen und damit mittelbar die Konservierung und Restaurierung des österreichischen Kulturbesitzes zu fördern. Der Mitgliedsbeitrag von 400 \$ (das ist 1% des österreichischen UNESCO-Beitrages für 1957 und entspricht einem Gegenwert von rund 10.000 S), muß im Hinblick auf die besonderen Vorteile eines Beitrittes zum UNESCO-Zentrum als gering bezeichnet werden.